

Hrsg.:

GÖRAN MELANDER/PETER NOBEL

African Refugees and the Law

The Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala (Almqvist & Wiksell International)
Stockholm, 1978, 98 S.

In Afrika haben ethnische Zusammengehörigkeit durchschneidende Grenzen, repressive Herrschaftssysteme und allgemeine politische Instabilität zum ständigen Anschwellen der Flüchtlingszahlen geführt. Aus Angola ergossen sich Flüchtlingsströme in die Nachbarstaaten, aus Zaire und Namibia nach Angola, aus Tanzania und Zambia nach Mozambique und vice versa, der Sudan beherbergt über 100 000 Äthiopier, Burundi rund 50 000 Flüchtlinge aus Ruanda und der Volksrepublik Kongo, über 100 000 Rhodesier halten sich in Zambia und Mozambique auf. Schätzungen von Anfang 1978 gehen von einer Gesamtzahl von 1,6 Millionen Flüchtlingen in Afrika¹ aus. Der Löwenanteil der Gelder des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) fließt in afrikanische Staaten².

Die politischen und ökonomischen Implikationen des afrikanischen Flüchtlingsproblems sind schon Gegenstand monographischer Betrachtung geworden³. Mit Möglichkeiten seiner Bewältigung wird sich 1979 eine internationale Konferenz in Arusha befassen, zu deren Vorbereitung ein im Oktober 1977 von dem in diesem Bereich schon längere Zeit engagierten Nordiska afrikainstitutet in Uppsala veranstaltetes Seminar über juristische Aspekte des Problems beitragen sollte. Der Ertrag dieses Seminars ist in dem hier vorzustellenden Bändchen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Es versammelt sieben Referate, einen Diskussionsbericht sowie im Anhang Auszüge aus der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und dem Zusatzprotokoll von 1967, ferner die Flüchtlingskonvention der Organisation für die afrikanische Einheit von 1969⁴ (die von 18 Mitgliedsstaaten der OAU ratifiziert worden ist). Mehrere Beiträge befassen sich mit der Frage, wie der Flüchtlingsstatus in europäischen und afrikanischen Rechten festgestellt wird und welche Modelle de lege ferenda sinnvoll sein könnten. Dabei wird deutlich, daß nicht versucht werden sollte, das Statusproblem über den Leisten einer einheitlichen Regelung zu schlagen, da etwa in Afrika bisher kaum förmliche Anerkennungsverfahren abgewickelt werden. Göran Melander beruft ein einleuchtendes Bild aus der Welt der Raumfahrt, wenn er von „refugees in orbit“ spricht, damit Flüchtlinge meinend, die nirgends Aufnahme finden. In diesem Zusammenhang wird auch die im Vergleich mit skandinavischen Ländern deutlich als restriktiv erscheinende Asylrechtpraxis in der Bundesrepublik Deutschland angesprochen. Sie trifft gerade auch afrikanische Asylsuchende: 1975 wurde 2,6 % der Antragsteller aus Ägypten, 3,3 % aus Marokko, 0,0 % aus dem Sudan und aus Tunesien (allerdings 65,0 % aus Tanzania), hingegen 96,3 % aus Ungarn⁵ das Asyl eingeräumt. Erklärungsversuche für dieses Phänomen unternehmen die Beiträge allerdings nicht.

Atle Grahl-Madsen beschäftigt sich mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Zufluchtslandes für Aktionen der Flüchtlinge gegen die Regierung ihres Heimatstaates – in knapp der Hälfte der afrikanischen Länder dürften sich Flüchtlinge aufhalten, die aktiv auf

African Refugees and the Law, von Göran Melander/Peter Nobel

1 Genaue Angaben bei A. Petit, *Les problèmes des réfugiés dans le monde en 1976/77* in AWR-Bulletin 15 (1977), S. 186 ff.; „Neue Zürcher Zeitung“ vom 4. Februar 1978; Entwicklungspolitische Korrespondenz 8 (1977), Heft 3.

2 1977 6,1 Millionen Dollar, Petit a. a. O., S. 187.

3 I. B. Y. Diallo, *Les réfugiés en Afrique*, 1975.

4 Zum Inhalt dieser Verträge eingehend O. Kimminich, *Der Schutz der politischen Flüchtlinge in Afrika*, VRÜ 3 (1970), S. 443 ff.

5 Alle Zahlen nach Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland: Grundlagen und Praxis; Erfahrungsbericht und Dokumentation von amnesty international, 2. Auflage, 1977, S. 95 ff.

politische Veränderungen in ihren Heimatstaaten hinarbeiten. Die Unterstützung des bewaffneten Kampfes von Befreiungsbewegungen gegen die Apartheid-Regime hält der schwedische Völkerrechtler und ausgewiesene Kenner des Flüchtlingsrechts für völkerrechtsgemäß, im übrigen leitet er aus dem in afrikanischen Verträgen besonders häufig anzu treffenden Subversionsverbot die gewohnheitsrechtliche Pflicht ab, Flüchtlinge nach Möglichkeit im Zaum zu halten.

Einen weiteren interessanten Beitrag liefert schließlich Peter Nobel, der über die Rechtsstellung von Flüchtlingen in afrikanischen Rechtsordnungen berichtet. Nobel erörtert nicht die komplizierten Probleme der Umsetzung von internationalem in nationales Recht, sondern den Inhalt des letzteren. Nur in sechs afrikanischen Staaten (Senegal, Sudan, Botswana, Tanzania, Zambia, Benin) konnte er rechtliche Regelungen über Flüchtlinge feststellen. „Gewohnheitsrechtlich“ würden allerdings häufig die Angehörigen verwandter Stämme im Nachbarland freundlich aufgenommen: Hier wäre genauer nach dem Unterschied von Recht und Normen traditioneller Gastfreundschaft zu fragen. Zuzustimmen ist dem Autor, daß eine Verbesserung des Flüchtlingselends, soweit sie mit juristischen Mitteln möglich ist, in der Sphäre des nationalen Rechts ansetzen muß. Zur Erarbeitung von Modellen, die hierfür einen Weg weisen, kann die Rechtswissenschaft noch viel beitragen. Eine Orientierung für diese Aufgabe liefern die engagiert geschriebenen Beiträge dieses sympathischen kleinen Buches.

Philip Kunig

JÖRG MANFRED MÖSSNER

Einführung in das Völkerrecht

Verlag C. H. Beck, München, 1977, 246 Seiten, 29,80 DM

Das vorliegende Buch ist das dritte einer Reihe von Einführungen in das Völkerrecht, die von Kimminich¹ und von Weber/v. Wedel² begonnen wurde. Doch beabsichtigt Mössner keineswegs, sich nur auf ausgetretenen Pfaden zu bewegen. Wollen Weber/v. Wedel dem Leser „ein Grundwissen im geltenden Völkerrecht vermitteln, das dazu befähigt, Zusammenhänge der internationalen Politik selbst zu erkennen und sich eine eigene Meinung zu bilden“, und will Kimminich „Verständnis wecken, Grundwissen vermitteln, zum Nachdenken und weiteren Studium anregen“, so setzt sich Mössner „eine problemorientierte Einführung zu den tragenden Grundlagen und nicht einen grundrißartigen Überblick über das gesamte Rechtsgebiet“ zur Aufgabe. Die Einführung ins Völkerrecht ist in zwei Hauptteile gegliedert. Unter Grundlagen und Strukturen werden Abgrenzungen des Völkerrechts von anderen Rechtsgebieten, rechtstheoretische Grundlagen, Quellen sowie die einzelnen Völkerrechtssubjekte behandelt. Im zweiten Hauptteil befaßt sich Mössner mit den einzelnen völkerrechtlichen Rechtsinstituten, die er unter der Überschrift „Die Aufgaben der Völkerrechtsordnung“ in die drei Gesichtspunkte „Friedensordnung“, „Freiheitsordnung“ und „Sozialordnung“ einteilt. Der „Friedensordnung“ werden das Vertragsrecht, das Diplomatentrecht, das Deliktsrecht, die friedliche Streiterledigung, das Gewaltverbot, das Recht der kollektiven Friedenssicherung und das Kriegsrecht zugeordnet. Die „Freiheitsordnung“ wird durch die Kapitel über die Grundrechte der Staaten und die individuellen Rechtspositionen beschrieben. Schließlich fällt unter die Aufgabe der „Sozialordnung“ das Seerecht, das Luft- und Weltraumrecht sowie das internationale Umweltschutzrecht.

1 Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, Pullach bei München, 1975.

2 Weber/v. Wedel, Grundkurs Völkerrecht, Frankfurt/Main, 1977 – vgl. dazu die Besprechung von Kunig in VRÜ, 1978, S. 130 ff.